



CH-3003 Bern

SECO, scf

POST CH AG

Einschreiben  
mit Rückschein



Aktenzeichen: [REDACTED]

Bern, 1. Mai 2023

## Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht  
(VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

die



wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 14b Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 4. März  
2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR  
946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“) in Verbindung mit Art. 9 des Bundesge-  
setzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR  
946.231, nachfolgend „Embargogesetz“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Holzkofenweg 36  
3003 Bern

Tel. +41 58 481 08 38

[REDACTED]@seco.admin.ch

<https://www.seco.admin.ch>



## I. Sachverhalt

1. Dem Ressort Exportkontrollen / Industrieprodukte (BWIP) des SECO wurde am 27. September 2022 vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) eine Sendung der Firma [REDACTED] nachfolgend: [REDACTED] bzw. die «Beschuldigte») mit dem Bestimmungsland Russische Föderation gemeldet. Die Sendung wurde von der Zollstelle Zoll Zürich, Mülligen vorläufig sichergestellt.

Die Lieferung von [REDACTED] sollte gemäss Ausfuhrliste vom 27. September 2022 (zuerst datiert vom 22. September 2022, danach korrigiert) an die Empfängerin [REDACTED] [REDACTED] 19072 Moskau in die Russische Föderation ausgeführt werden. Die Lieferung umfasst ein Gemälde erstellt von [REDACTED] Jahr 2021, Masse 90x100 cm, Nettogewicht 8.7 kg, Wert gemäss Rechnung Nr. 801469: CHF 1'500.00.

Mit Vereinbarung vom 15. Dezember 2022 wurde der Kaufvertrag zwischen der [REDACTED] (Verkäuferin) und [REDACTED] aufgelöst und festgehalten, dass Eigentümer des Gemäldes (wieder) die [REDACTED] ist.

[REDACTED] Verwaltungsratspräsident der [REDACTED] hat diese Vereinbarung dem SECO am 26. Dezember 2022 zugestellt. Daraufhin hat das SECO mit Schreiben vom 11. Januar 2023 das BAZG darüber informiert, dass das Gemälde freigegeben und an den Verkäufer/Versender [REDACTED] für eine rechtmässige Verwendung retourniert werden kann.

[REDACTED] hat schliesslich am 18. Januar 2023 bestätigt, dass die [REDACTED] das betreffende Gemälde zurückerhalten habe.

2. Am 28. September 2022 wurde dieses Dossier betreffend mögliche Verstösse gegen die Ukraine-Verordnung durch die Beschuldigte von BWIP an das Ressort Recht (OARE) des SECO überwiesen, mit dem Ersuchen, die Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu prüfen.
3. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 29. März 2023 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoß gegen Art.14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, bis zum 28. April 2023 zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
4. Die Beschuldigte ist dieser Aufforderung mit Einreichen ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 (Eingang beim SECO am 3. April 2023) fristgerecht nachgekommen. Verfasst wurde die Stellungnahme von [REDACTED] welcher gemäss eigener Auskunft Verantwortlicher des Verkaufsgeschäfts in [REDACTED] und gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Wallis Präsident des Verwaltungsrats der [REDACTED] ist. Darin anerkennt die [REDACTED] den ihr zu Last gelegten Sachverhalt. Gleichzeitig macht die [REDACTED] Angaben zur Vorgeschichte.
5. In der Woche vom 15. Februar 2022 hätte [REDACTED] Verkaufsgeschäft der [REDACTED] Gemälde von [REDACTED] und darum gebeten, dass das Gemälde ihnen nach Russland an die Adresse von [REDACTED] geschickt werde. Am 22. Februar 2022 hat [REDACTED] das Gemälde nach Russland versandt. Am 25. März 2022 sei das Paket jedoch an die [REDACTED] retourniert worden, da die Kundschaft sich nicht zu Hause (in Moskau) aufgehalten und das Paket

auch nicht (rechtzeitig) auf der Poststelle der Russischen Post abgeholt habe. Am 22. September 2022 schickte die [REDACTED] das Gemälde zum zweiten Mal nach Russland und wurde am 6. November 2022 darüber informiert, dass das Gemälde am Zoll wegen der Sanktionen gegen Russland blockiert sei. Am 15. Dezember 2022 hätte die [REDACTED] schliesslich eine Vertragsauflösung ([REDACTED]) vereinbart, damit das Gemälde an sie [REDACTED] retourniert werden konnte.

Die Beschuldigte habe das Gemälde demzufolge vor dem Inkrafttreten der Sanktionen gegen Russland verkauft. Wäre die Kundschaft in Moskau gewesen und hätte das Gemälde abgeholt (gemeint ist der Zeitpunkt des ersten Versands von Februar 2022), so wäre kein Problem aufgetreten.

In der Stellungnahme erklärt [REDACTED] weiter, dass er alleine verantwortlich für den Versand des Pakets gewesen sei und keine Kenntnis der Sanktionen gegen Russland hatte, ansonsten er die zweite Lieferung nicht vorgenommen hätte. Er habe nicht beabsichtigt, einen illegalen Export vorzunehmen. Zudem sei die [REDACTED] ein Familienunternehmen in [REDACTED] und kein grosses Unternehmen. Die Beschuldigte würde nur sehr selten nach Russland exportieren.

6. Aus der Stellungnahme der Beschuldigten geht hervor, dass sich die [REDACTED] gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen nicht bewusst war und diesbezüglich auch nicht die notwendigen Abklärungen vorgenommen hat.

## II. Rechtliches

7. Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verbietet den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Luxusgütern gemäss Anhang 18 an Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation.
8. In Anhang 18 der Ukraine-Verordnung sind die verbotenen Luxusgüter angegeben. Erfasst vom Verbot sind Luxusgüter mit einem Stückpreis von über CHF 300.00 Franken, sofern im Anhang nichts anderes angegeben ist. Anhang 18 Ziffer 20 der Ukraine-Verordnung erwähnt unter Zollnummer 97 «Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten» und nennt keinen anderen Stückpreis.
9. Wer gegen Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.
10. Wer vorsätzlich gegen Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
11. Diese Strafdrohungen werden gem. Art. 333 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.

12. Verstösse nach den Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

### III. Erwägungen

#### Objektiver Straftatbestand

13. Gemäss Art. 14b Abs. 1 Ukraine-Verordnung sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Luxusgütern gemäss Anhang 18 an Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verboten. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten sind in Anhang 18 der Ukraine-Verordnung unter Zolltarifnummer 97 erwähnt.
14. Die Beschuldigte veranlasste die Ausfuhr eines Gemäldes (Kunstgegenstand gemäss Zolltarifnummer 97) im Wert von 1'500.00 Schweizer Franken an die Empfängerin [REDACTED] [REDACTED] in die Russische Föderation. Die Sendung wurde von der Zollstelle Zoll Zürich, Mülligen vorläufig sichergestellt und erreichte deshalb die vorgesehene Empfängerin [REDACTED] nicht (siehe Ziff. I/1.). Die Beschuldigte bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 diesen Sachverhalt (siehe Ziff. I/4.).
15. Indem die Firma [REDACTED] den Versand von einem unter den Anhang 18 der Ukraine-Verordnung fallenden Gemäldes in die Russische Föderation veranlasste, hat sie gegen das Ausfuhrverbot von Luxusgütern gemäss Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung verstossen.

#### Subjektiver Straftatbestand

16. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoß gegen Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung unter Strafe.
17. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).
18. Der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben.
19. In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 macht die Beschuldigte u.a. geltend, dass sie ein Familienunternehmen sei und nur sehr selten nach Russland exportiere. Sie sei sich

deshalb nicht bewusst gewesen über die Sanktionen gegen Russland und dass der Export des besagten Gemäldes verboten sei.

20. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsicht schien bei der Beschuldigten erst vorzuliegen, als sie vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.
21. Das Verhalten der Beschuldigten stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Die Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob ein Export des besagten Gutes nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zulässig ist. Sie hat genauere Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Die Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung erfüllt.

### Strafzumessung

22. Wer fahrlässig gegen Art. 14b Abs.1 der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Diese Strafdrohungen werden gemäss Art. 333 StGB an die neuen Sanktionen des Allgemeinen Teils des StGB angepasst.
23. Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person begangen, so sind grundsätzlich die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR). Unterlässt es der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht er den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, so wird Art. 6 Abs. 2 VStrR auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR).
24. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 Abs. 1 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
25. In ihrer Stellungnahme vom 31. März 2023 hat die Beschuldigte festgehalten, dass [REDACTED] der Verantwortliche für das Verkaufsgeschäft in [REDACTED] sei und er alleine für den versuchten, verbotenen Export des besagten Gemäldes verantwortlich sei. Trotzdem kann das Fehlverhalten im vorliegenden Fall nicht eindeutig einer bestimmten Person zugerechnet werden. Die Aussage von [REDACTED] er sei der alleinige Verantwortliche ist zu allgemein, als dass es als Eingeständnis im strafrechtlichen Sinn qualifiziert werden könnte. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend aufgrund des nicht grossen Verschuldens

und der geringfügigen Widerhandlung (vgl. nachfolgende Ziffern) eine Busse im Rahmen von 700 bis 1'000 Schweizer Franken in Betracht fällt und die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren natürlichen Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen würde, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 VStrR von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die Beschuldigte zur Bezahlung der Busse verurteilt.

26. Das Verschulden ist nicht besonders gross. Die Beschuldigte hat aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, ohne kriminelle Energie gehandelt. Wäre der erste Versand des Gemäldes im Februar 2022, d.h. vor Inkrafttreten des Luxusgüterembargos, nicht - wegen Nichtabholung durch die Kundschaft in Moskau - retourniert worden, dann wäre es zu gar keinem Verstoss gegen die Sanktionsbestimmung gekommen. Zudem hat sich die Beschuldigte in der Folge um eine Rückabwicklung des Geschäfts bemüht und dies auch realisiert (Vereinbarung vom 15. Dezember 2022). Es liegt demnach nur ein geringfügiger Verstoss gegen die Ukraine-Verordnung vor.
27. Schliesslich gilt es festzuhalten, dass sich die Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und zudem den vom SECO vorgeworfenen Sachverhalt ohne Weiteres eingestand.
28. Zum Schlussprotokoll vom 17. April 2023 hat die Beschuldigte sich nicht geäussert.
29. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist eine Busse in der Höhe von 700 Schweizer Franken auszufällen.

#### **IV. Verfahrenskosten**

30. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.
31. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 370 Schweizer Franken (Spruchgebühr von 300 Franken und Schreibgebühr von 70 Franken) festgelegt.

**Aufgrund dieser Erwägungen hat  
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

**erkannt:**

1. Die [REDACTED] wird wegen der Verletzung von Art. 14b Abs. 1 der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. Die [REDACTED] wird zu einer Busse von 700 Schweizer Franken verurteilt.
3. Der [REDACTED] werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 370 Schweizer Franken, bestehend aus einer Spruchgebühr von 300 sowie den Schreibgebühren von 70 Schweizer Franken, auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird der [REDACTED] in zwei Exemplaren per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Strafbescheid kann die [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 1'070 Schweizer Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto mit der IBAN CH7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO bei der PostFinance AG zu überweisen.

**Für das Staatssekretariat für Wirtschaft**

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]